

Allgemeine Bedingungen für die Geräteschutz-Versicherung von technischen Geräten (AGS-Amazon 2014)

Versicherungs-Fall und Leistungen

- 1 Welche Geräte sind versicherbar und wann kann die Geräteschutz-Versicherung abgeschlossen werden?
- 2 Welche Leistungen erbringen wir und was ist nicht versichert?
- 3 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungs-Falls zu beachten, welche vertraglichen Obliegenheiten bestehen und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?
- 4 An wen und wann erbringen wir die Leistung?

Schutz und Beitrag

- 5 Wann beginnt der Versicherungs-Schutz?
- 6 Was hat der Versicherte bei der Beitragszahlung zu beachten?

- 7 Wann kann der Versicherte seinen Geräte-Schutz kündigen bzw. wann endet der Geräte-Schutz?
- 8 Was gilt bei einer Rückgabe oder Austausch des Geräts?
- 9 Was gilt wenn Entschädigung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann?

Weitere Regelungen

- 10 Was gilt für Mitteilungen des Versicherten, die sich auf den Geräte-Schutz beziehen?
- 11 Welches Recht findet Anwendung und wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?
- 12 Wann verjähren die Ansprüche?
- 13 Wer ist der Ansprechpartner?
- 14 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Mit der Beitrittserklärung tritt der Käufer (Versicherter) dem Gruppenversicherungs-Vertrag zwischen der Amazon Services Europe s. à. r. l. (Versicherungs-Nehmer) und der ERGO Direkt Versicherung AG (Versicherer) bei. Hierdurch erwirbt der Käufer als Versicherter im Versicherungs-Fall einen eigenen Anspruch gegenüber dem Versicherer. Im Schadens-Fall wendet sich der Versicherte bitte direkt an den Reparaturdienstleister. Näheres bitten wir den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Versicherungs-Fall und Leistungen

1 Welche Geräte sind versicherbar und wann kann die Geräteschutz-Versicherung abgeschlossen werden?

- 1.1 Versicherbar sind ausschließlich Neugeräte für den privaten Gebrauch, die über die Webseiten www.amazon.de bzw. www.amazon.at (inklusive Marketplace-Anbieter) gekauft wurden. Wird das Gerät gewerblich genutzt, entfällt die Versicherbarkeit.
- 1.2 Die Geräteschutz-Versicherung kann grundsätzlich nur am Kalendertag des Kaufs des Geräts abgeschlossen werden.
- 1.3 Nachträglich kann eine Geräteschutz-Versicherung nur abgeschlossen werden, wenn diese durch „abschließbar nach Geräte-Kauf“ eindeutig bezeichnet ist. Dies ist bis zu einem Monat nach dem Kauf des versicherten Geräts möglich. In diesem Fall beginnt die Versicherung jedoch erst zwei Monate nach Abschluss. Das versicherte Gerät muss zum Zeitpunkt des Abschlusses voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein. Das Gerät muss innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Geräteschutz-Versicherung auf einer von uns vorgegebenen Internetseite registriert werden.

2 Welche Leistungen erbringen wir und was ist nicht versichert?

- 2.1 Versichert ist das in der Versicherungs-Bestätigung aufgeführte Gerät (inkl. im Lieferumfang bereits enthaltenen Originalzubehörs).
- 2.2 Der Versicherte erhält Leistungen, wenn das versicherte Gerät beschädigt oder zerstört wird und wahlweise darüber hinaus, wenn es durch Diebstahl oder Raub abhandenkommt. **Den Umfang des gewählten Versicherungsschutzes entnehmen Sie der Versicherungs-Bestätigung und den Vertrags-Unterlagen.**
- 2.3 Mit dem „GERÄTE-SCHUTZ“ erhält der Versicherte folgende Leistungen:

Reparatur-Kosten

Wir leisten im Versicherungs-Fall Ersatz für notwendige Reparatur-Kosten eines versicherten Geräts, maximal bis zur Höhe des Zeitwerts des Geräts nach Ziffer 2.4, auf Grund von:

- Bedienungsfehlern,
- Wasser-/Feuchtigkeitsschäden,
- Brand, Blitzschlag, Überspannung, Kurzschluss, Induktion, Explosion, Implosion,
- Fall-/Sturz- und Bruchschäden,
- Vandalismus,
- Material-/Konstruktions-/Produktions- oder Werkstattfehlern, soweit diese nicht durch eine Garantie des Herstellers oder gesetzliche Gewährleistungsansprüche gedeckt sind.

Die Reparatur-Kosten umfassen die Kosten für die Ersatzteile und den Arbeitslohn des Reparateurs in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer die anfallenden **Fahrtkosten** des Reparateurs, wenn es sich um einen Versicherungs-Fall eines **Elektrogroßgerätes** (z. B. Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühl- und Gefriergerät, Herd) handelt.

Sendet der Versicherte ein **mobiles Gerät** (z.B. Handy, Smartphone, Tablet) zur Reparatur an den Reparaturdienstleister und kann dieser den ersatzpflichtigen Schaden wirtschaftlich nicht beheben und liegt eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Geräts vor (Totalschaden) übernimmt der Versicherer die **Entsorgung** des Geräts und die Kosten der Entsorgung.

Reparatur-Kosten und Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn die Arbeiten durch eine Fachwerkstatt ausgeführt wurden.

Ersatzgerät/Geldentschädigung

Kann ein ersatzpflichtiger Schaden nicht innerhalb einer

Frist von in der Regel drei Wochen wirtschaftlich behoben werden und liegt eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Geräts vor (Totalschaden), so erhält der Versicherte statt des Reparaturkosten-Ersatzes ein gleichwertiges Ersatzgerät oder eine Geldentschädigung.

Die Geldentschädigung ist abhängig vom ursprünglichen Kaufpreis und vom Alter des Geräts, gerechnet vom Kaufdatum des versicherten Geräts. Überschreitet der Wert des Geräts bei Schadeneintritt die Deckungssumme, gewähren wir bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme Versicherungs-Schutz.

Der Zeitwert des versicherten Geräts bestimmt sich nach Ziffer 2.4.

2.4 Mit dem „**GERÄTE-SCHUTZ mit Diebstahl-Schutz**“ besteht darüber hinaus auch Versicherungs-Schutz bei:

- Raub oder Diebstahl, nicht jedoch bei Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Geräts,
- Einbruchdiebstahl, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem nicht einsehbaren Kofferraum/Handschuhfach eines verschlossenen Pkw befand,
- Telefonmissbrauch nach Entwendung.

Im Fall des Diebstahls, Einbruchdiebstahls sowie des Raubes erhält der Versicherte eine Geldentschädigung, entsprechend des Zeitwerts des versicherten Geräts nach Ziffer 2.4.

Ein Telefonmissbrauch nach Entwendung liegt vor, wenn nachweislich nach dem Raub oder Diebstahl mit dem versicherten Handy oder Smartphone telefoniert wird. Dies gilt ebenfalls für die Entwendung sonstiger versicherter mobiler Kommunikationsgeräte. Wir erstatten die hierdurch angefallenen und nachgewiesenen Telefonmehrkosten bis zu 200 Euro.

2.5 Die Versicherungs-Leistung ist begrenzt auf den jeweiligen Zeitwert des versicherten Geräts nach der Zeitwertstaffel. Der Zeitwert beträgt:

- im 1. Jahr 90 Prozent,
- im 2. Jahr 80 Prozent,
- im 3. Jahr 70 Prozent

des ursprünglichen Kaufpreises.

2.6 **Kein Versicherungs-Schutz besteht für:**

- Schäden, die nicht die Funktion des versicherten Geräts beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung,
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungs-Ansprüche gegen den Hersteller oder Händler bestehen,
- Schäden, für die Schadenersatz-Ansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können,
- betriebsbedingte Abnutzung, z.B. Verschleiß an Batterien, Akkus, Leuchtmitteln, UV-Röhren und Patronen sowie Schäden an Zubehör, wie insbesondere Filter oder Staubsaugerbeutel,
- Schäden, die durch nicht fachgerechte Reparaturen, Eingriffe, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen oder Reinigung entstanden sind,
- Beeinträchtigungen oder Störungen am versicherten Gerät, die durch Reinigung des Geräts behoben werden können (z. B. Verschmutzung, Verstopfung oder Verkalkung),

- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Geräts und hierdurch entstehende Schäden,
- Einbrenn-Schäden bei LCD-/Plasma-Fernsehern,
- Glasbruchschäden an Ceran-Kochfeldern,
- Schäden, die nicht unmittelbar an dem versicherten Gerät entstehen (Folgeschäden),
- Schäden, die vorsätzlich durch den berechtigten Benutzer herbeigeführt wurden,
- Schäden an oder durch Software, unsachgemäße Veränderung der Software, Programmierungsfehler, Computerviren sowie Schäden an externen Datenträgern,
- Schäden an nachgerüsteter bzw. neu angeschaffter, nicht im Original-Lieferumfang enthaltener Hardware,
- Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Terrorakte entstehen,
- die Kosten von Leihgeräten.

2.7 Der Versicherte muss zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich haben. Der Versicherungs-Schutz besteht weltweit. Leistungen aus dieser Versicherung können aber nur in Deutschland bzw. Österreich geltend gemacht und erbracht werden.

3 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungs-Falls zu beachten, welche vertraglichen Obliegenheiten bestehen und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

Ohne die Mitwirkung des Versicherten können wir einen Leistungs-Fall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten (notwendige Mitwirkung):

- 3.1 Der Versicherungs-Fall ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden, anzuzeigen. Im Schadens-Fall ist uns die Rechnung über den Kauf des versicherten Geräts sowie die Versicherungs-Bestätigung vorzulegen.
- 3.2 Nach Eintritt des Versicherungs-Falls muss der Versicherte den Schaden so gering wie möglich halten.
- 3.3 Das reparierte Gerät und die defekten Teile sind jeweils zur Besichtigung durch einen von uns beauftragten Sachverständigen bis zum Abschluss der Schaden-Regulierung vom Versicherten zur Verfügung zu halten, soweit die Reparatur nicht durch den Reparaturdienstleister erfolgte. Erfolgte die Reparatur in vorheriger Absprache des Versicherten mit uns bei einem anderen Reparatuer, ist uns innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum die Reparaturrechnung zur Prüfung einzureichen. Aus der Rechnung müssen die aufgeführten Arbeiten und die Ersatzteile im Einzelnen zu ersehen sein.
- 3.4 Der Versicherte hat einen Versicherungs-Fall (auch im Ausland), der vorsätzlich durch Dritte (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) herbeigeführt wurde, unverzüglich bei der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige schriftlich bestätigen zu lassen. Auf unser Verlangen hin muss der Versicherte in Ausnahmefällen die Anzeige unverzüglich bei der deutschen bzw. österreichischen Polizei wiederholen. Die polizeilichen Bestätigungen der Anzeige sind uns vorzulegen.
- 3.5 Zusätzlich bestehen für den Versicherten besondere Obliegenheiten bei Diebstahl oder Raub von versicherten Handys oder Smartphones bzw. mobilen Kommunikationsgeräten mit einer SIM-Karte und/ oder einem WLAN-Anschluss. In diesen Fällen muss der Versicherte uns un-

verzüglich die Geräte-Seriennummer und die IMEI-Nummer des versicherten Handys oder Smartphones mitteilen und ebenfalls unverzüglich die SIM-Karte sperren lassen.

- 3.6 Erfährt der Versicherte im Nachhinein, wo das entwendete Gerät ist, muss der Versicherte uns unverzüglich informieren. Erhält der Versicherte dieses zurück und hat bereits ein Ersatzgerät erhalten, ist das entwendete Gerät an uns zu übereignen.
- 3.7 Bei einem Telefonmissbrauch nach Entwendung muss der Versicherte die angefallenen Telefonmehrkosten mit einem Einzelgesprächsnachweis des Telefondienstleisters nachweisen.
- 3.8 Veräußert der Versicherte das versicherte Gerät, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Versicherungs-Schutz für das versicherte Gerät endet am Tag der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von einem Monat nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.
- 3.9 Hat der Versicherte die Geräteschutz-Versicherung nachträglich abgeschlossen, muss er das versicherte Gerät auf einer vorgegebenen Registrierungsseite innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Geräteschutz-Versicherung im Internet registrieren.
- 3.10 Wird eine dieser bei und nach Eintritt des Versicherungs-Falls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben. Dabei gilt:

Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungs-Anspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungs-Freiheit führen. Wird uns nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Leistungs-Anspruch bestehen.

Der Leistungs-Anspruch bleibt auch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungs-Falls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungs-Pflicht ursächlich war oder wir den Versicherten nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Bei arglistiger Verletzung einer Obliegenheit geht der Leistungs-Anspruch auch dann verloren, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungs-Falls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungs-Pflicht ursächlich war.

4 An wen und wann erbringen wir die Leistung?

- 4.1 Die Leistungen erbringen wir an den Reparatur bzw. den Versicherten bei einer Geldentschädigung. Der Versicherte kann im Schaden-Fall seine nach diesen Bedingungen bestehenden Rechte unmittelbar und im eigenen Namen gegenüber uns geltend machen.
- 4.2 Die Leistungen sind fällig, sobald die Leistungs-Prüfung abgeschlossen ist.
- 4.3 Ist diese nicht bis zum Ablauf eines Monats seit Vorlage der Reparaturkosten-Rechnung bei uns beendet, können Abschlagszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Mindestleistung verlangt werden.
- 4.4 Die Leistung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens erbracht wird – ab Vorlage der Reparaturkosten-Rechnung bei uns zu verzinsen. Der Zins-

satz beträgt vier Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Zinsen werden zusammen mit der Leistung fällig.

Bei Berechnung der Fristen zählt der Zeitraum nicht mit, in dem die Leistungs-Prüfung infolge eines Verschuldens des Versicherten nicht beendet und die Leistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden konnte.

Schutz und Beitrag

5 Wann beginnt der Versicherungs-Schutz?

Der Versicherungs-Schutz besteht, sobald der Versicherte dem Gruppenversicherungs-Vertrag beigetreten ist, frühestens jedoch zu dem in der Versicherungs-Bestätigung angegebenen Beginn. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung kann die Leistungs-Pflicht entfallen.

6 Was hat der Versicherte bei der Beitragszahlung zu beachten?

- 6.1 Die Zahlung des Beitrags ist, soweit nicht anders vereinbart, nur über „amazon-payments“ möglich.
- 6.2 Der vereinbarte Einmalbeitrag wird mit der Beitrittserklärung des Versicherten fällig. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungs-Steuer, die der Versicherte in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 6.3 Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungs-Falls noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungs-Pflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Versicherte die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7 Wann kann der Versicherte seinen Geräte-Schutz kündigen bzw. wann endet der Geräte-Schutz?

- 7.1 Der Geräte-Schutz ist für die in der Versicherungs-Bestätigung angegebene Zeit abgeschlossen. Der Geräte-Schutz endet mit Ablauf der in der Versicherungs-Bestätigung angegebenen Laufzeit.
- 7.2 Nach Eintritt des Versicherungs-Falls kann der Versicherte oder wir den Geräte-Schutz in Textform kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherten oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein. Kündigt der Versicherte, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Der Versicherte kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungs-Jahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherten wirksam.
- 7.3 Bei Leistung einer Geldentschädigung endet der Geräte-Schutz mit Auszahlung der Entschädigung.

8 Was gilt bei einer Rückgabe oder Austausch des Geräts?

- 8.1 Wird der Kaufvertrag für das versicherte Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung rückgängig gemacht, wird auch der Geräte-Schutz beendet. Der Versicherte hat uns dies anzuzeigen. Wir haben in diesem Fall einen Anspruch auf den zeitanteiligen Beitrag bis zum Zeitpunkt der Rückgängigmachung.

- 8.2 Bei Rückgabe des versicherten Geräts im Rahmen eines bestehenden Rückgaberechts wird auch der Geräte-Schutz beendet. Der Versicherte hat uns dies anzuzeigen.
- 8.3 Bei Austausch des versicherten Geräts gegen ein neues Gerät gleicher Art und Güte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, geht die Geräteschutz-Versicherung auf das neue Gerät über. Der Versicherte hat uns den Geräteaus-tausch anzuzeigen. Die vertraglichen Vereinbarungen ändern sich hierdurch nicht.

9 Was gilt wenn Entschädigung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann?

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungs-Vertrag beansprucht werden kann.

Weitere Regelungen

10 Was gilt für Mitteilungen des Versicherten, die sich auf den Geräte-Schutz beziehen?

- 10.1 Den Geräte-Schutz betreffende Mitteilungen können mündlich erfolgen, sofern wir nicht ausdrücklich die Text- oder Schriftform verlangen. Die Sprache für diesen Versicherungs-Schutz ist deutsch.
- 10.2 Hat uns der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift oder eine Namensänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine ihm gegenüber abzugebende Erklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns von ihm bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

11 Welches Recht findet Anwendung und wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

- 11.1 Für den Geräte-Schutz gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Versicherungs-Vertrags-gesetz (VVG), soweit nichts abweichend vereinbart ist.
- 11.2 Ist der Versicherte der Meinung, dass wir die Leistungen zu Unrecht abgelehnt haben, kann er unsere Entscheidung bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht überprüfen lassen.
Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertrags-Staats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann er sich ausschließlich an das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht in Deutschland wenden.

12 Wann verjähren die Ansprüche?

Die Ansprüche aus dem Geräte-Schutz verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss

des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntnis über uns und über die den Anspruch begründenden Umstände vorliegt. Wurde der Anspruch aus dem Geräte-Schutz bei uns angemeldet und ist unsere Entscheidung in Textform zugegangen, zählt der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang bei der Fristberechnung nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

13 Wer ist der Ansprechpartner?

Bei Fragen kann sich der Versicherte direkt an uns als Vertragspartner wenden.

Bei Eintritt eines Schaden-Falls wendet sich der Versicherte direkt an den Reparaturdienstleister:

Telefonnummer Deutschland 0800 / 325 1112

Telefonnummer Österreich: 0800 / 297 401

www.ergodirekt.de/schaden

reparatur@ergodirekt.de

Dieser behebt den Schaden und nimmt die Schaden-Regulierung für den Versicherten mit uns vor.

14 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Dies können Sie schriftlich, telefonisch oder auch per E-Mail tun. Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel. Nr.: 0800 3696000, Fax-Nr.: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.